

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF.16

26. August 2013

Original: Deutsch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

**Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

**Interpretation der Sondervorschrift 363 für den Transport von Forst-, Land-, Bau- und  
sonstigen Arbeitsmaschinen**

**Antrag des Verbands der Europäischen Straßenfräsunternehmen (VESF e.V.)**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Präzisierung der Freistellungsregelung in Unterabschnitt 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR in Bezug auf die Beförderung von Forst-, Land-, Bau- und sonstigen Arbeitsmaschinen vor dem Hintergrund der neuen Sondervorschrift 363.

***Zu treffende Entscheidung:***

Ergänzung der "Forst-, Land-, Bau- und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen" im Text des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR und Ergänzung einer weiterführenden Erklärung des Begriffs.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Die Sondervorschrift 363 liefert für die UN-Nummern 1202 und 1203 Vorgaben, wie Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, zu kennzeichnen sind. Dabei erfolgt keine klare Abgrenzung zu den Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln, die, wenn sie als Ladung befördert werden, entsprechend Unterabschnitt 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt werden.
2. Viele Forst-, Land-, Bau- und sonstige in der Bauwirtschaft eingesetzte selbstfahrende Arbeitsmaschinen besitzen in Deutschland keine Straßenzulassung und könnten daher sowohl als Fahrzeuge als auch als Maschinen bezeichnet werden. Je nach Bezeichnung wäre eine Kennzeichnung erforderlich oder auch nicht. Diese "Fahrzeuge/Maschinen" besitzen in ihrem inneren Aufbau Kraftstofftanks in unterschiedlichen Größen, die zum Antrieb sowie der Funktion der Einrichtungen dienen. Den Beteiligten an der Beförderung ist bekannt, dass solche "Fahrzeuge/Maschinen" Tanks mit Kraftstoffen enthalten.
3. Eine mögliche unterschiedliche Interpretation der Regelung in Unterabschnitt 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR und der Sondervorschrift 363 wurde von den Maschinenbetreibern und -herstellern im Vorfeld nicht so gesehen.

## Antrag

4. Ergänzung des Textes in Unterabschnitt 1.1.3.3 b) ADR wie folgt (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie selbstfahrende Forst-, Land-, Bau- und sonstige Arbeitsmaschinen oder Boote), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich, müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

Während der Beförderung darf der Tankinhalt der beförderten Arbeitsmaschine 1500 Liter nicht überschreiten.

Bem. Selbstfahrende Forst-, Land-, Bau- und sonstige Arbeitsmaschinen werden durch den Begriff der «mobilen, nicht straßengebundenen Maschinen» beschrieben, der an die Definition im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 97/68/EG für «mobile Maschinen und Geräte» angelehnt ist."

Der RID-Text ist entsprechend anzupassen.

## Begründung

5. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen werden durch den Begriff der "mobilen, nicht-straßengebundenen Maschinen" beschrieben, der an die Definition im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 97/68/EG für "mobile Maschinen und Geräte" (in der englischen Version: "non-road mobile machinery") angelehnt ist. Dieser Begriff kennzeichnet die Gesamtheit einer Maschine, die sich im Definitionsrahmen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (besonders Anhang I, Absatz 3), näher spezifiziert durch die im Amtsblatt der EU veröffentlichten, harmonisierten Normen wie z.B. EN 474, EN 500, EN 280, EN ISO 4254 oder EN ISO 11850 bewegt und weiterhin dadurch gekennzeichnet ist, dass
  - sie über eine unmittelbar aus flüssigen Energieträgern gespeisten Energiequelle verfügt (Verbrennungsmotor mit Betrieb durch Dieselkraftstoff (UN 1202) oder Ottokraftstoff (UN 1203))

und

- die Energiequelle nicht ausschließlich der Energieversorgung der Arbeitseinrichtungen dieser Maschine im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, sondern auch der Energieversorgung eines Fahrantriebs für die Fortbewegung der Maschine aus eigener Kraft dient,

oder

- der Fahrantrieb für die Fortbewegung der Maschine selbst, ganz oder teilweise, Element der bestimmungsgemäßen Verwendung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist.

- Die vorbezeichneten Maschinen verfügen dabei entsprechend der Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG in der Regel nicht über eine inhärent sichere Konstruktion des Umschließungsmittels (Kraftstoffbehälters).

### Sicherheit

- Die Konstruktion der Kraftstofftanks folgt, wie die der gesamten Maschine, harmonisierten Sicherheitsnormen, so dass die Tanks als sicher angesehen werden können. Bei den vergleichsweise wenigen Unfällen während der Beförderung solcher Maschinen (verlorene oder verrutschte Ladung, von der Straße abgekommen, Auffahrunfälle) ist nach Informationen des VESF kein Kraftstofftank beschädigt worden. Es sind darüber hinaus Fälle bekannt, bei denen PKW oder LKW mit Straßenbaumaschinen im Arbeitseinsatz kollidierten (auch auf Autobahnen). Während in diesen Fällen die Maschinen selbst teilweise stark beschädigt wurden, blieben ihre Kraftstofftanks intakt.

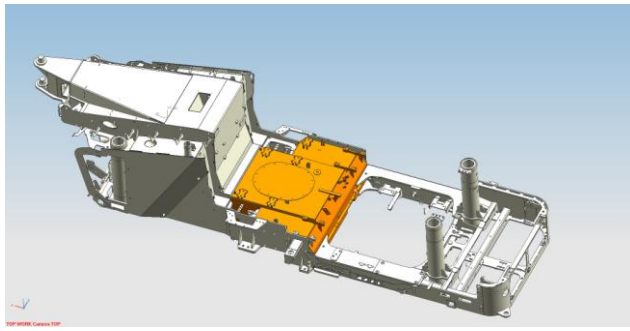
### Beispiele betroffener Maschinen



Großfräse auf Transportfahrzeug



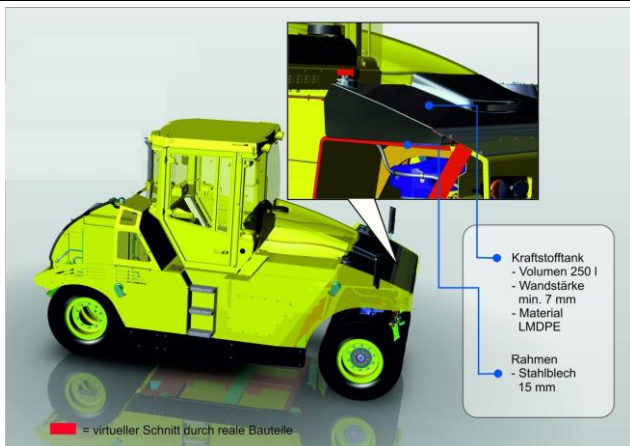
Großfräse auf Transportfahrzeug



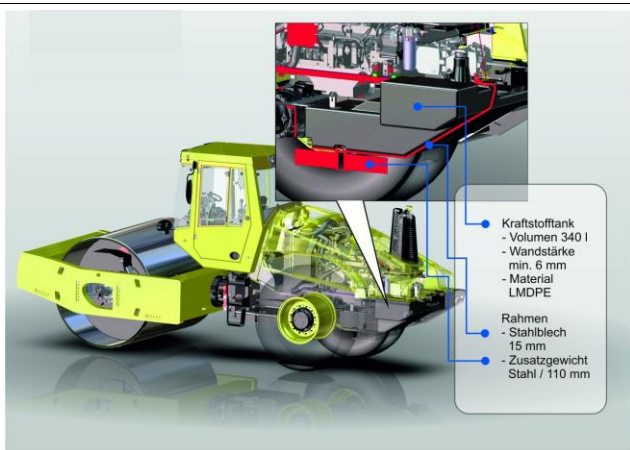
Chassis einer typischen Großfräse mit Tank (orange dargestellt)



Großfräse im Einsatz



Inhärent sichere Konstruktion des Kraftstofftanks an einer Gummiradwalze



Inhärent sichere Konstruktion des Kraftstofftanks an einem Walzenzug



Tandemwalze im Einsatz



Kaltrecycler im Einsatz



Kaltrecycler / Bodenstabilisierer im Einsatz



Beschicker, Asphaltfertiger und Gummiradwalze im Einsatz



Forstmaschine



Forstmaschine im Einsatz



Mobiler Brecher im Einsatz



Gleitschalungsfertiger im Einsatz